

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das



österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1871.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. December 1871.

16.

Landesgesetz,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

wodurch die Wahlberechtigung nach §. 1 Punct 2 der Gemeindevahlordnung für die Markgrafschaft Istrien auf die mit Patent versehenen Capitäne von Handelsschiffen weiter Fahrt ausgedehnt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen wie folgt:

Zum §. 1 Punct 2 der Gemeindevahlordnung für das Land Istrien vom 10. Juli 1863 wird nach dem Absätze unter lit. f) folgende weitere Bestimmung beigelegt:

Lit. g) Die mit Patent versehenen Capitäne von Handelsschiffen weiter Fahrt.

Schönbrunn, am 25. November 1871.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

